

3003 Bern, 9. April 2013

Flugfeld St. Gallen-Altenrhein

Plangenehmigung

Verlegung Security Container

A. Sachverhalt

1. Gesuch

1.1 *Gesuchseinreichung*

Mit Schreiben vom 9. Januar 2013 reichte die Airport Altenrhein AG (AAAG) dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) ein Gesuch für die Verlegung des Security Containers ein.

1.2 *Beschrieb*

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Security Containers im Jahr 2007 befand sich die Grenze *land-side/air-side* beim Tor 24. Der Security Container wurde landseitig, nördlich von Tor 24, als Provisorium aufgestellt. Die Verlegung des Security Containers zum Terminal, östlich des Feuerwehrgebäudes, erfolgt aus Rationalisierungsgründen.

Der Security Container ist nicht für dauernde Arbeitsplätze vorgesehen. Er wird vorwiegend für die wöchentlichen *Security Sreeners Trainings* (Tutor) und Journaleinträge benutzt sowie zur Aufbewahrung von diversem Equipment wie Funkgeräte, Signallampen und Fahrzeugschlüssel.

1.3 *Begründung*

Der Haupteinsatz des Security Personals ist beim/im Terminal. Durch die Verlegung des Security Containers können die Laufwege vereinfacht und Zeitverluste des Personals reduziert werden.

1.4 *Gesuchsunterlagen*

Die Gesuchstellerin reichte folgende Unterlagen ein:

- Gesuch vom 9. Januar 2013, ergänzt mit E-Mail vom 17. Januar 2013;
- *Management of Change, Safety Assessment light*;
- Plan, Abmessungen, Security Container;
- 2 Photos des Security Containers.

1.5 *Koordination von Bau und Betrieb*

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf den eigentlichen Flugbetrieb. Das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

2. Instruktion

2.1 Anhörung

Mit Schreiben vom 22. Januar 2013 stellte das BAZL die Gesuchsunterlagen dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) zur kantonalen Vernehmlassung zu.

Im Übrigen unterzog das BAZL die Gesuchsunterlagen einer luftfahrtspezifischen Prüfung.

Auf die Anhörung weiterer Bundesstellen wurde verzichtet, da die Verlegung des Security Containers keine Auswirkungen auf den Lärm oder sonstige Umweltbereiche hat.

2.2 Stellungnahmen

Beim BAZL gingen folgende Stellungnahmen ein:

- Protokollauszug des Gemeinderats Thal vom 25. Februar 2013;
- Stellungnahme des AREG vom 14. März 2013;
- BAZL, Abteilung Sicherheit Infrastruktur (SI), Sektion SIAP, vom 30. Januar 2013.

Mit Schreiben vom 21. März 2013 wurden der Gesuchstellerin die oben erwähnten Stellungnahmen zugestellt und ihr die Möglichkeit zu Schlussbemerkungen eingeräumt. Mit E-Mail vom 25. März 2013 hielt die Gesuchstellerin fest, dass sie keine Schlussbemerkungen anzubringen habe.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 Zuständigkeit

Das eingereichte Projekt dient dem Betrieb des Flugfeldes und ist daher eine Flugplatzanlage gemäss Art. 2 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1). Gemäss Art. 37 Abs. 1 und 2 des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) ist bei Flugfeldern das BAZL für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 Zu berücksichtigendes Recht

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f und Art. 28. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 Verfahren

Nach Art. 37b LFG ist das ordentliche Verfahren durchzuführen, sofern nicht die Voraussetzungen für das vereinfachte nach Art. 37i LFG erfüllt sind. Letzteres gelangt zur Anwendung, wenn das Vorhaben örtlich begrenzt ist und nur wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene auszumachen sind. Die geplante Verlegung des bestehenden Security Containers kann als örtlich begrenzt bezeichnet werden und es sind auch keine Betroffenen auszumachen. Folglich gelangt das vereinfachte Verfahren nach Art. 37i LFG zur Anwendung.

2. Materielles

2.1 Umfang der Prüfung

Aus Art. 27d Abs. 1 VIL folgt, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben zu prüfen ist, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen Anforderungen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

2.2 *Begründung*

Die Begründung für die Verlegung des Security Containers liegt vor (vgl. dazu oben A.1.3). Das Projekt wurde zudem von keiner Seite bestritten.

2.3 *Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL)*

Das SIL-Objektblatt für den Regionalflugplatz St. Gallen-Altenrhein wurde am 6. Juli 2011 durch den Bundesrat verabschiedet. Die Verlegung des Security Containers tangiert den SIL nicht und steht mit ihm folglich im Einklang.

2.4 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebsbewilligung hat die Voraussetzungen für eine geordnete Benützung sicherzustellen und das Flugfeld nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Bestimmungen des Betriebsreglements zu betreiben (Art. 17 Abs. 1 lit. b VIL).

2.5 *Allgemeine Bauauflagen*

Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.

Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, jeweils drei Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw. per E-Mail zu mitzuteilen.

Der Gemeinderat Thal beantragt in seinem Protokollauszug vom 25. Februar 2013 folgende Auflagen:

- Der Abstand zum bestehenden Feuerwehrdepot habe 2 m zu betragen (Nebenbaute gemäss Art. 29 Abs. 2 Baureglement der Gemeinde Thal).
- Bei Änderungen von Gebäuden sowie bei Anpassungen der Bodenbedeckungen seien die Grundbuchpläne durch den Geometer (Ing. Büro Wälli AG, Heerbrugg) nachzuführen. Die Kosten für die Nachführung der Grundbuchpläne werden den jeweiligen Grundeigentümern nach erfolgter Aufnahme durch das Grundbuchamt weitergeleitet.

Die beantragten Auflagen des Gemeinderats Thal erscheinen dem BAZL rechtmässig und werden in die Verfügung aufgenommen.

Mit Schreiben vom 14. März 2013 teilte das AREG mit, dass die Vernehmlassung bei den betroffenen Amtsstellen keine Einwände gegen das geplante Vorhaben ergeben habe.

2.6 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Gemäss Art. 3 Abs. 1^{bis} VIL sind die Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) in den Anhängen 3, 4, 10, 11, 14 und 15 zum Übereinkommen vom 7. Dezember 1944 (SR 0.748.0) über die Internationale Zivilluftfahrt (ICAO-Anhänge) für Flugplätze unmittelbar anwendbar. Art. 9 VIL bestimmt, dass das BAZL eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornehmen kann. Diese Prüfung ergab, dass die verlangten Anforderungen eingehalten werden, sofern die Auflagen gemäss der Stellungnahme des BAZL, Abteilung Sicherheit Infrastruktur, vom 30. Januar 2013 umgesetzt werden.

Die Auflagen der Stellungnahme des BAZL vom 30. Januar 2013 (Beilage 1) sind einzuhalten.

2.7 *Vollzug*

In Anwendung von Art. 3b VIL überwacht das BAZL die Erfüllung der luftfahrtspezifischen Anforderungen. Es lässt die korrekte Ausführung sowie die Einhaltung der verfügbaren Auflagen durch seine Fachstellen überwachen. Zu diesem Zweck ist das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, jeweils drei Tage vor Baubeginn bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich zu informieren.

3. **Gebühren**

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt vom 28. September 2007 (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 Buchst. d. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

4. **Eröffnung und Mitteilung**

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet. Dem AREG und dem Gemeinderat Thal wird sie zur Kenntnis zugestellt.

C. Verfügung

1. Gegenstand

Das Vorhaben der Airport Altenrhein AG betreffend Verlegung des Security Containers zum Terminal, östlich des Feuerwehrgebäudes, wird mit den nachfolgenden Unterlagen genehmigt:

- Gesuch vom 9. Januar 2013, ergänzt mit E-Mail vom 17. Januar 2013;
- *Management of Change, Safety Assessment light*;
- Plan, Abmessungen, Security Container;
- 2 Photos des Security Containers.

2. Auflagen

Die Gesuchstellerin hat die nachfolgend aufgeführten Auflagen einzuhalten:

2.1 *Allgemeine Bauauflagen*

- 2.1.1 Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.
- 2.1.2 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.
- 2.1.3 Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, jeweils drei Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw. per E-Mail zu mitzuteilen.
- 2.1.4 Der Abstand zum bestehenden Feuerwehrdepot hat 2 m zu betragen.
- 2.1.5 Die Grundbuchpläne sind durch den Geometer (Ing. Büro Wälli AG, Heerbrugg) nachzuführen. Die Kosten für die Nachführung der Grundbuchpläne werden den jeweiligen Grundeigentümern nach erfolgter Aufnahme durch das Grundbuchamt weitergeleitet.

2.2 *Luftfahrtspezifische Auflagen*

Die Auflagen in der luftfahrtspezifischen Stellungnahme des BAZL vom 30. Januar 2013 (Beilage 1) sind einzuhalten.

3. Gebühren

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

4. Eröffnung

Diese Verfügung inkl. der genehmigten Unterlagen und der Beilage 1 wird per Einschreiben eröffnet:

- Airport Altenrhein AG, Flughafenstrasse 11, 9423 Altenrhein

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Lämmli brunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen
- Gemeinderat Thal, Rathaus, Kirchplatz 4, 9425 THAL

Bundesamt für Zivilluftfahrt

sign. Peter Müller, Direktor

sign. Stephan Hirt, Rechtsanwalt
Sektion Sachplan und Anlagen

Beilagen

- genehmigte Unterlagen
- luftfahrtspezifische Prüfung des BAZL vom 30. Januar 2013 (Beilage 1)

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Die Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.